



Nikolaus-Lenau-Platz 8
71067 Sindelfingen

Telefon 0 70 31 / 732 50 - 60
Fax 0 70 31 / 732 50 - 66
E-Mail schulleitung@rs-hinterweil.de
Internet www.rs-hinterweil.de

Mild-Ruf, Schulleitung

Sindelfingen, den 5. März 2024

MERKBLATT für Eltern zur Anmeldung 2024

Aufnahmebestätigung | 1. Schultag

Die verbindliche, schriftliche Aufnahmebestätigung versenden wir bis spätestens 17. Mai 2024. Sie enthält alle Informationen zum **1. Schultag am Montag, 9. September 2024**.

Einschulungsfeier

Die **Einschulungsfeier** findet bereits am **Montag, den 22. Juli 2024**, um 16.00 Uhr statt. An diesem Termin erhalten die Kinder ihre Schulbücher sowie Angaben zu anderen erforderlichen Arbeitsmaterialien.

RSH Schulbrief | Schulhomepage | moodle | webuntis

Zweimal im Schuljahr erhalten alle Familien den »**RSH Schulbrief**«, der über Neuigkeiten sowie Termine und Veranstaltungen informiert. Beachten Sie auch die **Schulhomepage**: www.rs-hinterweil.de

Zur Bereitstellung von wichtigen Informationen, Dokumenten und von Unterrichtsmaterial nutzen wir die Lern- und Kommunikationsplattform »**moodle**«. Dort sind z.B. die Schul- und Hausordnung, die Schulvereinbarung oder wichtige Texte abrufbar.

Mit der App »**webuntis**« wird der Stunden- und Vertretungsplan organisiert. Jede*r Schüler*in verfügt über einen individuellen Zugang und sieht darüber seinen Stundenplan. Über einen ebenfalls individuellen Elternzugang können Sie als Eltern Fehlzeiten oder Tagebucheinträge Ihrer Kinder einsehen.

Klassenleitung | Fachunterricht | Lehrerraumprinzip

In Klasse 5 spielt die **Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer** eine zentrale Rolle. Als Bezugsperson und Anlaufstelle für kleine und große Probleme ist er/sie in der Regel mit zwei bis drei Fächern vertreten. Im Unterschied zur Grundschule gibt es aber auch Fachunterricht bei anderen Lehrer*innen. Die Klassen suchen ihre*n Lehrer*in dazu in seinem/ihrer (Fach-)Raum auf (**Lehrerraumprinzip!**).

Lernmittelinformationen

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Landes besteht Lernmittelfreiheit. Das bedeutet, dass Schulbücher und andere Materialien unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden müssen (Davon ausgenommen sind nach der gesetzlichen Regelung Gegenstände, die von „geringfügigem Wert“ sind oder bei denen unterstellt wird, dass sie auch außerhalb der Schule benutzt werden.). Dieser Verpflichtung kommt der Schulträger nach, indem er den Schüler*innen diese Arbeitsmittel und Bücher leihweise überlässt. Diese müssen mehrmals ausgeliehen werden. Daher ist jede*r Nutzer*in verpflichtet, die Bücher pfleglich zu behandeln und sie sauber, unbeschriftet, unbemalt und ohne Beschädigung am Schuljahresende oder beim Verlassen der Schule wieder zurückzugeben. Näheres zur Organisation und zum Schadenersatz veröffentlichen wir auf moodle.

Schließfächer

Ein **Schließfach** kann bei der »AstraDirect Schließfächer GmbH« gemietet werden: <https://www.astradirect.de>

VVS »JugendTicketBW«

Wenn Ihr Kind regelmäßig mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Schule fahren soll, stellen Sie einen Antrag auf Teilnahme am »**JugendTicketBW**« (weitere Infos bei Bedarf bei der Anmeldung).

Zeugnismappen

Die **Zeugnismappen** der Grundschule werden weiterverwendet. Die Klassenleitung sammelt die Hefte zu Beginn des Schuljahres ein. Sie werden in der Schule aufbewahrt.

»Verein der Freunde der Realschule Hinterweil e.V.«

Unser Schulförderverein ist ein kreativer, ideenreicher und immens wichtiger Bestandteil unserer Schulgemeinschaft. Die Förderprojekte kommen allen zugute und sind eine großartige Unterstützung. Werden Sie Mitglied und bringen Sie Ihre Ideen zum Wohle Ihrer Kinder ein!

Belehrung gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn ein Kind eine ansteckende Erkrankung hat und die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, kann es andere Kinder, Lehrer*innen, Erzieher*innen oder Betreuer*innen anstecken. Außerdem sind Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen. Um dies zu verhindern, müssen wir Sie über Ihre Pflichten, die Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie es das **Infektionsschutzgesetz** vorsieht. Das Gesetz legt fest, wann Ihr Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf. Wir bitten darum, sich hier – auch in weiteren Sprachen – genauestens darüber zu informieren:

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen_node.html

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an das Gesundheitsamt.

Masernschutz

Nach § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) müssen Schülerinnen und Schüler **ab dem 1. März 2020 vor der Teilnahme am Unterricht** einen Nachweis darüber vorlegen, dass sie ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind.

Der Nachweis kann durch...

- ... einen **Impfausweis** („Impfpass“) oder ein **ärztliches Zeugnis** darüber, dass **ein ausreichender Impfschutz** gegen Masern besteht oder...
 - ... ein **ärztliches Zeugnis** darüber, dass eine **Immunität** gegen Masern vorliegt oder...
 - ... ein **ärztliches Zeugnis** darüber, dass aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann oder...
 - ... eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis **bereits vorgelegen hat**,...
- ... erbracht werden.

Sofern Ihnen in diesem Fall weder Impfausweis noch eine andere Bescheinigung vorliegen, wenden Sie sich an Ihren Haus- oder Kinderarzt. Er kann fehlende Impfungen nachholen, bereits erfolgte Impfungen (die nicht in den Impfausweis eingetragen wurden) bestätigen oder eine bereits durchgemachte Masernerkrankung oder den entsprechenden Immunstatus bestätigen. Sofern aus medizinischen Gründen eine Masernschutzimpfung bei Ihrem Kind nicht möglich ist (Kontraindikation), kann er auch hierüber ein ärztliches Zeugnis ausstellen mit Angabe des Zeitraums, für den die Kontraindikation gilt.

Bitte legen Sie uns bei der Anmeldung - **spätestens bis Donnerstag, 05.09.2024** - einen der oben genannten Nachweise vor. Das Nachweisdokument erhalten Sie nach erfolgter Prüfung zurück.

Sofern ein entsprechender Nachweis nicht erfolgt, sind wir gesetzlich verpflichtet, unverzüglich das Gesundheitsamt Böblingen darüber zu benachrichtigen und Ihre persönlichen Daten zu übermitteln. Das Gesundheitsamt wird Sie zu einer Beratung einladen und entscheiden, ob eine Geldbuße ausgesprochen wird.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>

Datenschutzrechtlicher Hinweis: Verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechts für die von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten ist die oben aufgeführte Schule. Die Schule hat einen Datenschutzbeauftragten benannt, der wie folgt erreichbar ist: datenschutz@ssa-bb.kv.bwl.de. Für jede*n Schüler*in wird die Vorlage des Nachweises von der Schule dokumentiert. Die Dokumentation wird so lange aufbewahrt, bis der/die Schüler*in die Schule verlässt.